



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 11. Dezember 2019

AZ 213 – 21432 – 46

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 19. September 2019
hier: Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/ QFR-RL:
Änderungen in §§ 1, 6, 8, 10 und 11 sowie in Anlage 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 19. September 2019 über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Reifgeborenen gemäß § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V (Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene/QFR-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Beschlusstitel enthält eine offenbare Unrichtigkeit, in dem o.a. Beschluss erfolgt keine Änderung in § 6, wohl aber in § 7. Um eine Korrektur vor Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird gebeten.
2. Es lässt sich den beschlussbegleitenden Unterlagen hinsichtlich der in § 8 Absatz 11 Satz 6 vorgesehenen Veröffentlichung der übergreifenden Berichtsteile nach Ziffer 1 Anlage 7 insbesondere nicht entnehmen, wie Veröffentlichungen für Bundesländer erfolgen sollen, bei denen nur ein einziges oder wenige Perinatalzentren Leistungen erbringen. Eine entsprechende Ergänzung der Tragenden Gründe wird angeregt.
3. In den Tragenden Gründen zu § 12 (Seite 5) wird ausgeführt, dass nur „kurzfristiger und unvorhergesehener“ Personalausfall den Ausnahmetatbestand nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt. Im Regelungstext ist dies nicht ausdrücklich ausgeführt. Es wird

angeregt, zeitnah zu prüfen, ob zur Klarstellung eine entsprechende Ergänzung des Regelungstextes aufgenommen werden soll.

4. Das Verhältnis zwischen dem neu eingefügten § 13 (Übergangsregelung) zum neuen § 12 (Ausnahmetatbestände) sowie dem geänderten § 8 (Klärender Dialog) erscheint klärungsbedürftig: Ist ein von den Ausnahmetatbeständen des § 12 umfasstes (kurzzeitiges) Nichtvorhalten der pflegerischen Mindestanforderungen im Rahmen des § 13 als Nichterfüllen anzurechnen? Wortlaut und Tragende Gründe führen hierzu nicht aus.

Ebenfalls klärungsbedürftig erscheint, ob Krankenhäuser, die sich im klärenden Dialog befinden, weiterhin zulässig Leistungen gem. Nummer I.2.2 Absatz 12 bzw. II.2.2 Absatz 12 Anlage 2 erbringen dürfen, auch wenn sie die pflegerischen Anforderungen nach den Nummern I.2.2 Absatz 5 und 6 bzw. II.2.2 Absatz 5 und 6 Anlage 2 nicht in Höhe von 90 Prozent erfüllen. Diesseits wird davon ausgegangen, dass ein großer Anteil der Krankenhäuser, mit denen der strukturierte Dialog geführt wird, die pflegerischen Anforderungen in mehr als 10 Prozent nicht erfüllen.

Zum Verhältnis der Regelungen zueinander regt das BMG eine zeitnahe Klarstellung an.

5. In den Nummern I.2.2. Absatz 1 Satz 2 und II.2.2 Absatz 1 Satz 2 Anlage 2 erster Spiegelstrich ist eine Anrechnungsregelung für Teilzeittätigkeit getroffen, die nur für den in diesem Spiegelstrich geregelten Tatbestand gilt. Gründe für den Verzicht auf eine solche Regelung im zweiten Spiegelstrich sind nicht ersichtlich. Der G-BA wird deshalb gebeten zu prüfen, ob sich die Anrechenbarkeit von Teilzeittätigkeit in den Nummern I.2.2. Absatz 1 Satz 2 und II.2.2 Absatz 1 Satz 2 Anlage 2 auch auf den Tatbestand im zweiten Spiegelstrich beziehen soll und ggf. eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen ist.
6. Mit dem o.a. Beschluss erfolgt noch nicht die dringende Anpassung an das Pflegeberufegesetz und der damit einhergehenden Einführung eines generalistischen Abschlusses in der Pflege. Die Forderung nach einer solchen Anpassung hatte das BMG bereits mit Schreiben vom 20. Juni 2019 an den G-BA gerichtet. Das BMG geht daher davon aus, dass der G-BA erforderliche Anpassungen in der QFR-RL sowie in anderen Regelungen mit Qualifikationsanforderungen zeitnah vornehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz